

Informationen zur Studie der Gesellschaft für Freiheitsrechte: „Ist die Alternative für Deutschland Verfassungswidrig?“

Nach dem Wahlerfolg der rechtsextremen AfD in Sachsen-Anhalt im September 2026 entfacht die Diskussion über ein Verbot der AfD neu und das Gutachten der GFF bekommt einen weiteren hohen Stellenwert. Auch die deutschlandweiten PRÜF-Demos (<https://pruef-demos.de/>) bekommen ein neues, stärkeres Gewicht und werden sich sicher weiterhin immer wieder auf dieses Gutachten beziehen.

Bereits am 29.07.2026 machten wir dieses Gutachten bei unserem Stammtisch zum Thema. Es wurde ein sehr gutes Handout verteilt, dass wir hier, leicht redaktionell bearbeitet, präsentieren.

1. Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Am 25. Juni 2026 veröffentlichte die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) eine vielbeachtete Studie mit dem Titel: „Ist die Alternative für Deutschland Verfassungswidrig?“

Die GFF gründete sich 2015 zur Stärkung der Grundrechte des Bürgertums im Bereich Privatsphäre, Datenschutz, Informations- und Pressefreiheit siehe:
<https://www.sueddeutsche.de/kultur/buergerrechte-aus-liebe-zum-grundgesetz-1.3243252>

Es gibt einen Newsletter sowie einen Podcast zum Thema Grundrechte und Grundgesetz. Beides findet sich auf der Webseite der Organisation: <https://freiheitsrechte.org/>

2. Das Gutachten „Ist die Alternative für Deutschland Verfassungswidrig“

Am 25. Juni 2026 veröffentlichte die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) eine vielbeachtete Studie mit dem Titel: „Ist die Alternative für Deutschland Verfassungswidrig?“

Ein Experten-Team aus vier Jurist*innen, einer Soziologin, einem Ethnologen, einem Datenanalysten und einem Recherche-Experten haben das Gutachten verfasst. Der Projektleiter und Legal Director der GFF Dr. Bijan Moini hat bereits mehrfach Verfassungsbeschwerden der GFF vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt. Zwei weitere Jurist*innen haben verfassungsrechtliche Dissertationen verfasst.

Darüber hinaus haben zahlreiche Referendar*innen und Praktikant*innen der GFF sowie punktuell diverse Ehrenamtliche das Projekt unterstützt.

Die Projektleitung hatte Dr. Bijan Moini, promovierter Volljurist, seit 2017 Syndikusanwalt bei GFF. Verfasser von Aufsätzen und Essays für Zeitungen/Zeitschriften, u.a. Spiegel. Podcast: „Mein gutes Recht“. Engagiert in Stiftung „Jeder Mensch e.V.“ Zwei Romane: „Der Würfel“ 2016 und „2033 - Wenn Rechtsextremisten regieren“ 2026. (vgl. Protokoll Zoom-Vortrag OgR / Dr. Bijan Moini vom 9.7.2026)

- Der Inhalt des Gutachtens wird hier anschaulich dargestellt: <https://afd-gutachten.de>
- Der Wortlaut im PDF Format kann hier eingesehen und heruntergeladen werden: https://freiheitsrechte.org/uploads/publications/Demokratie/GFF_AfD-Gutachten.pdf
- Häufig gestellte Fragen zum aktuellen Gutachten: <https://freiheitsrechte.org/themen/starke-grundrechte-fuer-eine-lebendige-demokratie/afd-gutachten>:

2.1. Warum hat die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) das AfD-Gutachten erstellt?

Immer wieder wurde und wird diskutiert, ob die AfD verboten werden soll. Bislang gibt es aber keine belastbare Antwort auf die Frage, ob die Partei nach den Maßstäben des Art. 21 Abs. 2 GG verfassungswidrig ist. Ziel des Gutachtens war es, die Debatte um ein mögliches Verbotverfahren auf eine neue wissenschaftliche Grundlage zu stellen und gleichzeitig über die AfD aufzuklären. Mit seiner Fragestellung, Methodik und Breite der Untersuchung schließt das Gutachten wichtige Lücken, die durch andere Expertisen – allen voran das Gutachten des Bundesamts für Verfassungsschutz – offen geblieben sind.

2.2. Wer hat das Gutachten finanziert?

Das Guthaben wurde vollständig unabhängig und durch private Spenden von über 20.000 Menschen finanziert, die die GFF 2025 zu diesem Zweck gesammelt hatte. Das ursprüngliche Spendenaufkommen betrug fast eine Million Euro. Bei der Spendenakquise wurde die GFF auch von den Partnerorganisationen Demokratie-Stiftung Campact, Volksverpetzer, innn.it, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV), Postmigrantischer Jurist*innenbund, Frag den Staat und BLEIBT STABIL unterstützt.

2.3. Welche Daten wurden für das Gutachten analysiert?

Für das Gutachten wurden ausschließlich öffentlich zugängliche Informationen von und über die AfD untersucht: Insgesamt flossen 3.060.680 Datenpunkte in die Analyse ein. Den größten Anteil bilden mit 2.928.163 Beiträgen die Social-Media-Posts der Partei und ihrer Vertreter*innen auf Twitter, Instagram, TikTok, YouTube, Facebook und Telegram. Hinzu kommen 69.838 Parlamentsdokumente aus den Landtagen, 7.707 Parlamentsdokumente aus dem Bundestag sowie 54.972 Pressemitteilungen der AfD.

2.4. Welche Maßstäbe legt das Gutachten an?

Der relevante Maßstab ist Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz. Danach sind Parteien verfassungswidrig, *„die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.“*

Zu dieser Vorschrift hat das Bundesverfassungsgericht in vergangenen Parteiverbotsverfahren detaillierte Maßstäbe entwickelt. Die GFF hat diese Maßstäbe weiterentwickelt und teilweise sogar verschärft. Damit erstellt die GFF die erste juristisch belastbare Beurteilung der Verfassungswidrigkeit der AfD bzw. der Erfolgsaussichten eines Parteiverbotsverfahrens.

2.5. Was leistet das Gutachten, was wir nicht schon aus anderen Untersuchungen wussten?

Es gibt bislang keine rechtswissenschaftliche gutachterliche Untersuchung zur Frage der Verfassungswidrigkeit der AfD, die einen so umfangreichen Datenbestand mit derart kritischen und präzisen juristischen Maßstäben geprüft hätte.

Andere Sammlungen, zum Beispiel die des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV), der Grünen Bayern und des Zentrums für Politische Schönheit haben die Schwäche, dass sie Belege ohne strenge Aufnahmekriterien sammeln und damit viele Belege ohne Verbotsrelevanz enthalten. Alle Sammlungen exkludieren relevante Datenbestände – das BfV zum Beispiel Parlamentsdokumente und die Landesverbände.

Die Aktualität des Gutachtens gibt ihm angesichts der fortschreitenden Machtkonsolidierung der radikalen Kräfte in der AfD besondere Relevanz. Ein großer Unterschied zu anderen Gutachten liegt auch in den Ressourcen: Durch die rund 1. Mio Euro Spenden von über 20.000 privaten Spender*innen konnten sich 8 Expert*innen 13 Monate Zeit nehmen, um alle verfügbaren Belege systematisch zu prüfen.

3. Ausschlusskriterien

Einige, in der AfD weit verbreiteten, Ansichten und Programmpunkte mögen extremistisch, radikal, rassistisch, etc. erscheinen und sind es auch, sind jedoch keine Kriterien für die juristische Begründung eines Parteiverbots.

3.1. Warum ergibt sich nicht auch aus der in der AfD verbreiteten Behindertenfeindlichkeit die Verfassungswidrigkeit der Partei?

Es ist wichtig bei dieser Frage den besonderen Maßstab der Verfassungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 2 GG zu berücksichtigen, der sich aus den Voraussetzungen für Parteiverbote ergibt und daher eine extrem hohe Hürde darstellt. Dafür reicht nicht aus, wenn eine Partei sich menschenverachtend äußert oder auch Forderungen aufstellt, deren Umsetzung Grundrechte verletzen. Notwendig ist ein Gesamtkonzept, das durch konkret geplante Maßnahmen darauf ausgerichtet ist, die Menschenwürde zu verletzen. Die AfD fällt immer wieder durch behindertenfeindliche Aussagen auf. Diese behindertenfeindlichen Aussagen der AfD zeigen, dass die Partei den vom Grundgesetz in Art. 3 vorgeschriebenen Schutz von Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung wohl nicht gewähren würde. Diese Aussagen sind aber nur in wenigen Bereichen so weit konkretisiert, dass sie einer verfassungsrechtlichen Prüfung nach dem hohen Maßstab von Art. 21 Abs. 2 GG zugänglich sind. Das gilt etwa auch für die Forderung, schulische Inklusion zurückzubauen. Diese Forderungen sind vage und lassen sich im Vorhinein nicht juristisch bewerten. Nur die AfD Sachsen-Anhalt will nachweislich so weit gehen, Inklusion für Schüler*innen mit Behinderungen komplett zu beenden. Dem Gesetzgeber steht im Bereich schulischer Inklusion ein weiter Ermessensspielraum zu. Sie ganz abzuschaffen, würde Schüler*innen mit Behinderungen in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verletzen. Das würde aber nicht zugleich nach den hohen Maßstäben von Art. 21 Abs. 2 GG gegen die Menschenwürdegarantie in Gestalt der elementaren Rechtsgleichheit verstoßen. Das ändert nichts daran, dass das Verhalten und Äußerungen der AfD in diesem Bereich immer wieder gegen Grundrechte und die Verfassung verstoßen.

3.2. Warum ergibt sich nicht auch aus der in der AfD verbreiteten Schwulen- und Lesbenfeindlichkeit die Verfassungswidrigkeit der Partei?

Es ist wichtig bei dieser Frage den besonderen Maßstab der Verfassungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 2 GG zu berücksichtigen, der sich aus den Voraussetzungen für Parteiverbote ergibt und daher eine extrem hohe Hürde darstellt. Dafür reicht nicht aus, wenn eine Partei sich menschenverachtend äußert oder auch Forderungen aufstellt, deren Umsetzung Grundrechte verletzen. Notwendig ist ein Gesamtkonzept, das durch konkret geplante Maßnahmen darauf ausgerichtet ist, die Menschenwürde zu verletzen. Die AfD ist von einer LGBTIQ-feindlichen Grundtendenz geprägt: Sie hält davon abweichende Identitäten für minderwertig. In über 100 dokumentierten Fällen verletzen Funktionär*innen den Achtungsanspruch von LGBTIQ-Personen. Diese Ideologie findet jedoch keine Entsprechung in hinreichend konkretisierten rechtlichen Maßnahmen. Die AfD fordert zwar in Einzeläußerungen die Abschaffung der dritten Geschlechtsoption und die Streichung des Selbstbestimmungsgesetzes, aber diese Forderungen sind nicht ausreichend programmatisch verankert oder wären keine Verletzung der Menschenwürdegarantie (im Falle des Selbstbestimmungsgesetzes zum Beispiel wegen des geforderten Rückfalls auf den Rechtsstand des Transsexuellengesetzes). Bei der gleichgeschlechtlichen Ehe sieht die Beschlusslage nur eine Rückkehr zur eingetragenen Lebenspartnerschaft vor – also nicht eine ersatzlose Abschaffung der Ehe für alle. Das ändert nichts daran, dass das Verhalten und Äußerungen der AfD in diesem Bereich immer wieder gegen Grundrechte und die Verfassung verstoßen.

3.3. Warum ergibt sich nicht auch aus dem in der AfD verbreiteten Antisemitismus die Verfassungswidrigkeit der Partei?

Es ist wichtig bei dieser Frage den besonderen Maßstab der Verfassungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 2 GG zu berücksichtigen, der sich aus den Voraussetzungen für Parteiverbote ergibt und daher eine extrem hohe Hürde darstellt. Dafür reicht nicht aus, wenn eine Partei sich menschenverachtend äußert oder auch Forderungen aufstellt, deren Umsetzung Grundrechte verletzen. Notwendig ist ein Gesamtkonzept, das durch konkret geplante Maßnahmen darauf ausgerichtet ist, die Menschenwürde zu verletzen. In der AfD sind antisemitische Verschwörungstheorien weit verbreitet. Entsprechende Äußerungen sind allerdings in aller Regel chiffriert („Globalisten“, „Finanzkapital“, „Puppenspieler“, „Kraken“ usw.) und nur selten explizit. Entscheidend ist aber, dass es – anders als zum Beispiel im Falle von Muslim*innen – derzeit keine Hinweise auf rechtliche Maßnahmen gibt, die sich gezielt gegen Jüdinnen*Juden richten. Unter den Anhänger*innen der AfD kommt es wiederum immer wieder zu (expliziten) Verletzungen der Menschenwürde von Jüdinnen*Juden durch entsprechende Aussagen oder die Verbreitung antisemitischer Bilder. Dieses Verhalten verletzt die Verfassung. Es ist jedoch angesichts der hohen Hürden des Art. 21 Abs. 2 GG nicht hinreichend systematisch, um Relevanz für die Prüfung der Verfassungswidrigkeit der AfD zu entwickeln.

Das ändert nichts daran, dass das Verhalten und Äußerungen der AfD in diesem Bereich immer wieder gegen Grundrechte und die Verfassung verstoßen.

4. Wie wurde sichergestellt, dass das Gutachten ergebnisoffen erstellt wurde?

Es wäre unklug gewesen, auf ein vorab feststehendes Ergebnis hinzuarbeiten, denn eine voreingenommene Untersuchung hätte vor dem Bundesverfassungsgericht kaum Bestand. Deshalb haben die Autor*innen sich bewusst für vollkommene Ergebnisoffenheit entschieden. Zu den strengen wissenschaftlichen Kriterien gehörten die vollständige Offenlegung von Methodik, Argumentation und Quellen im Gutachten und eine Präzisierung der Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts – etwa durch eine strikte Trennung von Ideologie und rechtlichen Maßnahmen. Außerdem wird im Gutachten transparent gemacht, dass in mehreren Bereichen (Behindertenfeindlichkeit, queerfeindliche Maßnahmen, Antisemitismus, Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus, Abschaffung der parlamentarischen Demokratie, Rechtsstaatsfeindlichkeit) keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen festgestellt wurden und diese Feststellung begründet.

Zwei renommierte Professor*innen für Verfassungsrecht haben die Ergebnisoffenheit des Gutachtens in ihren Stellungnahmen bestätigt.

Prof. Dr. Christoph Möllers, Bevollmächtigter in den beiden letzten Verfahren gegen die NPD/Die Heimat, und Prof. Dr. Sophie Schönberger, Parteienrechtlerin, bestätigen die Methodik des AfD-Gutachtens, seine Ergebnisoffenheit und dass die Autor*innen nach wissenschaftlichen Standards gearbeitet haben. Damit steht die Untersuchung auf einem soliden Fundament. Prof. Möllers nennt das Gutachten „das bisher stärkste Indiz für die Verfassungsfeindlichkeit“ der AfD. Insgesamt hält er „Argumentation und Ergebnisse des Gutachtens für gut vertretbar“. Inhaltlich teilen beide Zweitgutachter*innen die Einschätzung, dass die Ziele der AfD gegen das Demokratieprinzip gerichtet ist, nämlich durch die anvisierte Unterdrückung und Verfolgung ihrer politischen Gegner*innen.

Ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip trägt schon für sich genommen die Grundeinschätzung der Partei als verfassungswidrig im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz.

Prof. Möllers folgt darüber hinaus in weiten Teilen der Argumentation, dass das politische Konzept der AfD sich auch gegen die Menschenwürde richtet.

5. Das Ergebnis

Das Kernergebnis des Gutachtens ist, dass ein Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht voraussichtlich Erfolg haben würde, da die AfD die Voraussetzungen für eine Verfassungsfeindlichkeit nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllt.

Im Wesentlichen stützt sich das Gutachten auf drei Säulen



Verletzung des Demokratieprinzips

Demokratische Grundordnung

Bestrebungen gegen politische Gegner sowie deren Einschüchterung gefährden die demokratische Grundordnung.



Verletzung der Menschenwürdegarantie

Grundrechte & Würde

Diskriminierende Haltung und Ausgrenzung gegenüber Menschen mit Migrationsgeschichte, Muslimen, Schutzsuchenden sowie trans- und nichtbinären Personen.



Politischer Einfluss und Parteiverbot

Verfassungsrechtliche Prüfung

Die AfD besitzt laut Gutachten ausreichend politischen Einfluss und strategische Möglichkeiten, um verfassungsfeindliche Ziele potenziell umzusetzen – entscheidend für die Prüfung eines Parteiverbots.

Grafik BUNT STATT BRAUN Ebersberg, mit Canva Vorlage erstellt

6. Reaktionen

E-Mail-Aktion der GFF den Bundestagsabgeordneten zu schreiben

(s. <https://afd-gutachten.de> „Schreibe deinen Abgeordneten“)

Am 27.07.26, 11:01 schrieb "Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.:

„vielen Dank für deine Nachricht und dein Interesse an unserer Aktion!

Mittlerweile haben knapp 60.000 Menschen unsere E-Mail-Aktion genutzt und ihre Bundestagsabgeordneten kontaktiert, über die große Beteiligung freuen wir uns sehr.

Auch die Resonanz aus dem Bundestag ist recht groß: Viele Abgeordnete haben auf die Nachrichten geantwortet. Die Rückmeldungen fallen dabei unterschiedlich aus. Zahlreiche Abgeordnete unterstützen die Forderung nach einer Prüfung eines AfD-Verbotsverfahrens oder zeigen sich dem Anliegen gegenüber offen. Aus der CDU erleben wir hingegen überwiegend zurückhaltende oder ablehnende Reaktionen.“

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV):

<https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/525-juristinnen-fordern-afd-verbotsverfahren-einleiten-1283>

525 Jurist*innen fordern in Bezug auf das aktuelle GGF-Gutachten erneut in einem 2. offenen Brief vom 20.07.2026 an die Bundesregierung und die Abgeordneten des Bundestages: AfD-Verbotsverfahren einleiten!

Tageschau 24 live vom 25.06 2026 und 27.06.2026

<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afd-gutachten-verfassung-100.html>

<https://www.tagesschau.de/inland/afd-verbot-gff-100.html>

ZDF-Satire Sendung „Die Anstalt“ greift das Gutachten in ihrer 100. Jubiläumsfolge auf.

https://www.youtube.com/watch?v=fw7AO_JrdLo

Auszüge seitens Politik:

EVP-Chef Manfred Weber hat gesagt: "Dort, wo die AfD eine Gefahr für den Rechtsstaat ist, müssen alle Optionen auf dem Tisch liegen, auch ein Teilverbot." Bayerns Landtagspräsidentin Ilse Aigner schloss sich an. CSU-Fraktionschef Holetschek sprach davon, ein Teilverbot "zumindest nicht kategorisch auszuschließen".

Ein Verbotsverfahren sei "der falsche Weg", sagte der bayerische Ministerpräsident – und bremste seine eigenen Parteifreunde aus. Ein Verbotsverfahren würde der AfD einen "Märtyrer-Status" verleihen, so Söder. Der Ausgang sei unsicher. Die Debatte gefährlich.

Aufstehen gegen Rassismus:

Aufruf in die Bürgersprechstunden der Union zu gehen:

„Jetzt ist der Moment: Geht in die Bürgersprechstunden der Union!

Liebe Aktive von Aufstehen gegen Rassismus,

vor wenigen Tagen hat die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) ihr Gutachten zum AfD-Verbotsverfahren vorgelegt – das Ergebnis nach über einem Jahr Arbeit, finanziert von rund 20.000 Menschen, die dafür gespendet haben. Die Botschaft ist eindeutig: Die AfD ist nachweislich verfassungswidrig, ein Verbotsantrag vor dem Bundesverfassungsgericht hätte wahrscheinlich Erfolg. Was jetzt fehlt, ist nicht mehr Wissen – sondern politischer Wille. Und genau diesen Willen können wir mit erzeugen, gemeinsam, vor Ort, im Gespräch mit den Abgeordneten, die ihn bislang verweigern.

Warum gerade jetzt? Drei Gründe:

- Das Argument „es würde ohnehin scheitern“ ist vom Tisch. Das GFF-Gutachten ist die bislang umfangreichste juristische Untersuchung der AfD: rund 1.500 Seiten, über 3 Millionen ausgewertete Datenpunkte aus Parlamentsdokumenten, Pressemitteilungen und Social-Media-Beiträgen, geprüft nach den strengen Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts und von zwei unabhängigen Staatsrechtler*innen bestätigt. Wer ein Verbotsverfahren bislang mit Verweis auf zu dünne Faktenlage oder Erfolgsaussichten abgelehnt hat, dem fehlt jetzt diese Ausrede.

- Die Verfassungswidrigkeit steht auf zwei eigenständigen Säulen. Das Gutachten stützt sich nicht nur auf einen Punkt, sondern auf zwei voneinander unabhängige Verstöße: Gegen das Demokratieprinzip, weil die AfD politische Gegner*innen systematisch strafrechtlich verfolgen und einschüchtern will, und gegen die Menschenwürde, weil ihr rassistisch geprägtes Politikkonzept ganze Gruppen von Menschen rechtlich abwerten will. Selbst wenn eine Säule vor Gericht angezweifelt würde, trägt die andere allein. Das macht die Argumentation robust – ein starkes Gegenargument für jedes Gespräch, in dem Zweifel an der Erfolgsaussicht geäußert werden.

Das Zeitfenster schließt sich – und genau die Union blockiert gerade.

Ein Verbotsantrag kann nur von Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung gestellt werden. Aktuell lehnt die CDU/CSU ein Verfahren ab, weshalb in keinem der drei Organe eine Mehrheit in Sicht ist. Gleichzeitig liegt die AfD in vielen Umfragen vorn: Je länger gewartet wird, desto unwahrscheinlicher wird eine Mehrheit für einen Antrag – und desto größer die Gefahr, dass das Bundesverfassungsgericht am Ende gar nicht mehr entscheiden kann. Die Blockade liegt also gerade bei den Unionsabgeordneten. Sie sind es, die wir jetzt mit unseren Argumenten erreichen müssen.

Deshalb ruft die Kampagne AfD Verbot Jetzt dazu auf, in die Bürgersprechstunden der eigenen Wahlkreisabgeordneten – insbesondere der Union – zu gehen. Eine Bürgersprechstunde ist niedrigschwellig: Man braucht keine Parteimitgliedschaft, keine juristische Ausbildung, keine perfekte Rede. Man braucht nur die eigene Geschichte, die eigenen Sorgen über das Erstarken der AfD – und den Mut, sie auszusprechen. Realistisch wird kein einzelnes Gespräch eine Meinung umdrehen. Aber jedes Gespräch zeigt: Hier sitzen Menschen aus dem eigenen Wahlkreis, die sich nicht abspeisen lassen und die mit dem GFF-Gutachten in der Hand ein starkes, aktuelles Argument haben. Steter Tropfen höhlt den Stein – und gerade jetzt, mit dem frischen Gutachten im Rücken, ist der Tropfen besonders schwer.

Wir würden uns sehr freuen, wenn ihr diesen Aufruf in eurem AgR-Netzwerk teilt und Menschen ermutigt, selbst aktiv zu werden: einen Termin bei der eigenen Wahlkreisabgeordneten zu vereinbaren, das GFF-Gutachten als Gesprächsgrundlage zu nutzen und Unionspolitiker*innen so lange auf die Nerven zu gehen, bis aus Schweigen Bewegung wird.“

[Aufruf von Aufstehen gegen Rassismus in Bürgersprechstunden zu gehen, <https://www.aufstehen-gegen-rassismus.de>, Juli 2026]

Hierzu gibt es auch noch einen Gesprächsleitfaden der uns vorliegt.

Positionen der Parteien (stand Sept. 2026)

SPD: Einstimmiger Parteitagsbeschluss 29.Juni.2025: Auf einem Bundesparteitag hat die SPD die Vorbereitung eines Verbotsverfahrens nach Artikel 21 des Grundgesetzes beschlossen. Die Partei sieht in der AfD eine Kraft, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung von innen bedroht und bekämpft.

Grüne: Mehrheitlich und seit langem offen für Verbotsantrag; starke Unterstützung in der Fraktion. Die Grünen argumentieren für eine Nutzung aller Instrumente des wehrhaften Rechtsstaates, um die Demokratie zu schützen.

CDU/CSU: Überwiegend dagegen auf Bundesebene; Argument: demokratische Auseinandersetzung statt Verbote. Ausnahme ist NRW-Ministerpräsident Wüst. Er sprach sich für eine Prüfung aus. Die CSU signalisierte Offenheit für ein Teilverbotsverfahren der sächsischen AfD.

FDP: überwiegend skeptisch; rechtliche Bedenken und Märtyrer-Argument

Linke: seit langem mehrheitlich für ein Verbot der AfD

BSW: lehnt ein Verbotsverfahren strikt ab. Die Einstufung als „gesichert rechtsextrem“ wird vom BSW kritisiert.

AfD selbst lehnt Verfahren als „politische Verfolgung“ ab; nutzt Debatte als Mobilisierungsinstrument.

6. Chronologie der Ereignisse: (<https://innn.it/blog/pruft-ein-afd-verbot-das-geschah-bisher->)

Ziel der Petition ist es, dass Bundesrat und Bundestag die Verfassungswidrigkeit der AfD prüfen und bei einem positiven Ergebnis ihr Verbot beim Bundesverfassungsgericht beantragen. Im August 2023 startete Thomas Laschyk vom „[Volksverpetzer](#)“ die Petition [„Prüft ein AfD-Verbot“](#) und stieß damit eine der wichtigsten demokratiepolitischen Debatten seit Gründung der Bundesrepublik an.

- **14.08.23** – Start der Petition „Prüft ein AfD-Verbot“: Petitionsstarter Thomas Laschyk, Geschäftsführer des Anti-Fake-News-Blog Volksverpetzer, fordert den Bundesrat auf, die Verfassungstreue der AfD gründlich zu prüfen und im Zweifel ein Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu starten.
- **16.08.23** – In nur 48 Stunden unterschreiben 50.000 Bürgerinnen die Petition. Zu den Erstunterzeichnerinnen gehören Ruth Moschner, Fabian Grischkat, Aljosha Muttardi, Hami Nguyen und viele andere mit reichweitenstarken Instagram-Accounts. Anfrage für eine Petitionsübergabe an den damaligen Bundesratspräsidenten Peter Tschentscher (SPD).
- **18.08.23** – Prominente wie Bela B. von der Band „Die Ärzte“ oder Schauspielerinnen Nora Tschirner unterstützen die Petition öffentlich.
- **23.08.23** – Die Petition erreicht 200.000 Unterschriften.
- **06.09.23** – Zahlreiche Bürger*innen wenden sich über Abgeordnetenwatch an ihre Abgeordneten, ob sie sich bei ihrer Landesregierung für eine entsprechende Bundesratsinitiative einsetzen würden.
- **10.09.23** – Staatsrechtler Klaus Ferdinand Gärditz hält ein Verbot in einzelnen Bundesländern für möglich und richtig.
- **10.10.23** – Die ZDF-Sendung „Die Anstalt“ widmet dem AfD-Verbotsverfahren eine ganze Sendung. Über Nacht kommen tausende Unterschriften dazu.
- **11.10.23** – Die Petition erreicht 250.000 Unterschriften.
- **19.10.23** – Die Petition erreicht 350.000 Unterschriften.
- **10.11.23** – Der SPIEGEL titelt mit dem AfD-Verbot, zahlreiche weitere Medien berichten über das Thema.
- **27.11.23** – Das Künstlerkollektiv „Zentrum für Politische Schönheit“ nimmt das Thema mit einer Deep-Fake-Video-Aktion vor dem Kanzleramt auf und sammelt Beweise für die Verfassungsfeindlichkeit der AfD.
- **05.12.23** – Anfrage für eine Petitionsübergabe an die amtierende Bundesratspräsidentin Manuela Schwesig (SPD).
- **08.12.23** – Neben der Jugendorganisation der AfD (Junge Alternative) ist nun mit dem sächsischen bereits der dritte AfD-Landesverband gesichert rechtsextrem. Weitere Landesverbände werden beobachtet.
- **18.12.23** – Der Entertainer Hape Kerkeling spricht sich für ein AfD-Verbot aus, das Thema dominiert Leitartikel und Hintergrundsendungen.
- **19.12.23** – Büro Schwesig prüft weiterhin die Annahme der Petition.
- **11.01.24** – Nach der Correctiv-Recherche über Deportationspläne erreicht die Petition 500.000 Unterschriften, unterstützt auch von Luisa Neubauer.
- **Mitte Januar 24** – Hunderttausende Menschen demonstrieren Woche für Woche gegen Rechtsextremismus.
- **22.01.24** – Zusage für die Petitionsübergabe im Bundesrat.
- **31.01.24** – Petitionsübergabe an Bundesratspräsidentin Manuela Schwesig (SPD) mit rund 803.000 Unterschriften. Deutschlandweite Medienberichterstattung (Tagesschau, dpa).
- **12.03.24** – Das Oberverwaltungsgericht Münster verhandelt über die Einstufung der gesamten AfD als rechtsextremer Verdachtsfall. Verfahren wird vertagt.
- **13.05.24** – Urteil: Die gesamte AfD wird als rechtsextremer Verdachtsfall bestätigt. Keine Revision zugelassen.

- **03.07.24** – Petitionsübergabe mit 825.000+ Unterschriften an den Bremer Bürgermeister Andreas Bovenschulte (SPD). Bremen hatte zuvor das AfD-Verbotsverfahren per Dringlichkeitsantrag unterstützt.
- **Oktober 24** – Die Diskussion nimmt Fahrt auf, weitere Prominente wie Hape Kerkeling sprechen sich für ein Verbot aus. „Hart aber fair“ widmet sich dem Thema.
- **15.10.24** – Petitionsübergabe mit 865.000+ Unterschriften an Marco Wanderwitz (CDU) und weitere Bundestagsabgeordnete. Ziel: gemeinsamer Antrag im Bundestag auf ein Prüfverfahren.
- **Dezember 24** – BfV-Präsident Thomas Haldenwang kündigt im Bundestag an, dass noch 2024 über eine mögliche Einstufung der AfD als „gesichert extremistisch“ entschieden werde.
- **30.01.25** – Erstmals wird der Gruppenantrag zum AfD-Verbot um Marco Wanderwitz (CDU) im Bundestag beraten. Keine Mehrheit.
- **31.01.25** – Die Petition erreicht eine Million Unterschriften. Crowdfunding für ein unabhängiges Gutachten startet und erreicht schnell das Spendenziel.
- **02.05.25** – Der Verfassungsschutz stuft die gesamte AfD offiziell als „gesichert rechtsextremistisch“ ein. Wendepunkt im politischen Umgang.
- **11.05.25** – In 60 deutschen Städten demonstrieren tausende Menschen für ein AfD-Verbot.
- **29.06.25** - Auf dem SPD-Parteitag übergibt Petitionsstarterin und OMA GEGEN RECHTS Betina Kern die Petition an die SPD-Parteivorsitzenden Bärbel Bas und Lars Klingbeil. Daraufhin beschließen die Delegierten einstimmig, die Prüfung eines Verbotsverfahrens gegen die AfD voranzutreiben.
- **25. Juni 26:** Die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) stellt das Ergebnis des von der Zivilgesellschaft finanzierten Gutachtens vor. Ergebnis: Die AfD ist nachweislich verfassungswidrig. Ein Verbotsverfahren gegen die Partei vor dem Bundesverfassungsbericht hätte wahrscheinlich Erfolg